

**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen  
der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

**Besonderer Teil (NBS-BT)**

(Stand: 12.02.2015)

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG  
Oberstraße 13  
47829 Krefeld

Tel.: 02151/4927-0  
Fax.: 02151/4927-50  
E-Mail: [info@rheinhafen-krefeld.de](mailto:info@rheinhafen-krefeld.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Verzeichnis der Abkürzungen .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Geschäftsbedingungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Serviceeinrichtungen.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Entgeltgrundsätze .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Stornierungen.....</b>	<b>5</b>
<b>7. Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Betriebsvorschriften .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Zusätzliche Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>
<b>10. Notfallmanagement .....</b>	<b>6</b>
<b>11. Personenverkehr .....</b>	<b>6</b>
<b>12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr .....</b>	<b>6</b>
<b>13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr .....</b>	<b>7</b>
<b>14. Antragsinhalt.....</b>	<b>7</b>
<b>15. Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Werkstatt, Gleiswaage und Tankstelle .....</b>	<b>8</b>
<b>16. Kapazitätszuweisung.....</b>	<b>8</b>
<b>17. Erwerb der Ortskenntnis .....</b>	<b>8</b>
<b>18. Sicherheitsleistung .....</b>	<b>9</b>
<b>19. Zahlungsverzug .....</b>	<b>9</b>

**Anlage 1**

**Anlage 2**

**Anlage 3**

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur – Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## **1. Geschäftsbedingungen**

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

## **2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sind im Internet auf der Seite [www.rheinhafen-krefeld.de](http://www.rheinhafen-krefeld.de) veröffentlicht.

## **3. Serviceeinrichtungen**

Die Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG bestehen aus Eisenbahngleisen im Hafbereich, Verbindungsgleisen zu verschiedenen Anschlüssen, Abstellgleisen, einem Güterbahnhof, einer Tankstelle, einer Werkstatt, einer Gleiswaage und einem Industriestammgleis.

Das Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist nicht elektrifiziert. Der Güterbahnhof hat 11 Bahnhofsgleise mit einer Nutzlänge von insgesamt 5.715 m. Hier befindet sich im Wiegegleis eine mechanische Gleiswaage (Einzelachsverwiegung bis 50 t). Die Anbindung an die Infrastruktur der DB Netz AG erfolgt über die Weiche Nr. 23 der DB AG in Bahnhof Linn. Das Industriestammgleis mit der Gesamtlänge von 2.500 m verfügt über direkte Anbindung an die Infrastruktur der DB Netz AG. Die größte Neigung auf dem Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG wird im Rangierbezirk Uerdingen mit 25 Promille erreicht. Kleinster Radius beträgt 140 m, Spurweite 1435 mm. Die zulässige Achs- und Meterlast ist für das Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG auf 22,5 t bzw. 8 t/m festgelegt.

### Wartungseinrichtungen- Werkstatt

Aufgrund der technischen Ausstattung und der örtlichen Gegebenheiten können in der Werkstatt der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG folgende Schienenfahrzeuge behandelt werden:

- Dieselhydraulische Lokomotiven aller Art
- Güterwagen

Folgende Instandhaltungsarbeiten werden im Güterwagenbereich u.a. angeboten:

- Tauschen von Radsätzen
- Bremsprüfungen
- Ersatz von Bremssohlen

Weitere Leistungen werden auf Nachfrage aufgenommen und wegen der Durchführbarkeit geprüft.

### Gleiswaage

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unterhält eine statische Gleiswaage. Bei der statischen Gleiswaage werden die Schienenfahrzeuge zum Wiegevorgang voneinander entkuppelt und dann im Stand einzeln gewogen.

### Tankstelle

Das Betanken wird gemäß der an der Tankanlage angebrachten Bedienungsanweisung ausschließlich durch die damit beauftragten Personen (Bediener) durchgeführt. Die entsprechenden Anweisungen bzgl. der Kraftstoffbehältereinrichtungen der Schienenfahrzeuge sind dabei zu beachten. Der Eisenbahnfahrzeugführer (Triebfahrzeugführer) hat den Bediener über mögliche zu beachtende Besonderheiten bei Betankung des Fahrzeugs in Kenntnis zu setzen. Güterbahnhof, Tankstelle, Werkstatt und Gleiswaage befinden sich postalisch auf der Carl-Sonnenschein-Straße 80, 47809 Krefeld.

Die Betriebszeiten aller Einrichtungen sind an allen Werktagen (montags bis donnerstags, ausgenommen den gesetzlichen Feiertagen) von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Das Stellwerk ist an allen Werktagen (montags bis freitags, ausgenommen den gesetzlichen Feiertagen) von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr besetzt.

Alle Fahrten auf dem Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sind ausschließlich Rangierfahrten.

#### **4. Entgeltgrundsätze**

Für die Nutzung der Gleisanlagen der Serviceeinrichtung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist ein Entgelt bezogen auf Achse/Rangierfahrt laut Anlage 3 zu entrichten.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen (außer den Gleisanlagen und dem Güterbahnhof) wird gesondert vereinbart und leistungsabhängig berechnet. Dies gilt auch für eventuell anfallende Nebenkosten, wie z.B. den Bezug von Wasser oder Strom.

Alle Preise gelten innerhalb der aufgeführten Betriebszeiten. Außerhalb dieser Zeiten werden Aufschläge erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten. Die Preisliste ist als Anlage 3 einzusehen.

#### **5. Stornierungen**

Die Stornierungen einer vorbestellten Gleisanlage oder Leistung erfolgen nach der Bestimmung und Preisliste der Anlage 3.

#### **6. Informationswege**

Die Übermittlung von Informationen im Sinne von Punkt 5.2 NBS-AT erfolgt schriftlich (per Fax oder Email). Bei kurzfristigen Fällen kann die Information auch fernmündlich erfolgen.

#### **7. Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen**

Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen ist auf den Gleisanlagen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG möglich. Gemäß Preisliste (Anlage 3) wird hierfür ein besonderes Entgelt berechnet. Zur Nutzung stehen im Güterbahnhof der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG nur Gleise zur Verfügung, die nicht für Durchfahrten, Überholungen, Zugaufösungen bzw. Zugbildungen oder Kreuzungen benötigt werden. Für abgestellte Fahrzeuge auf den Gleisanlagen übernehmen die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

#### **8. Betriebsvorschriften**

Bei der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG gelten die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und in der SbV aufgelisteten Betriebsvorschriften. Die SbV der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und weitere Unterlagen wie z.B. Lageplan, Bedienungsanweisungen können auf Wunsch des EVU einmalig ohne Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt werden. Für jeden weiteren Erwerb der Unterlagen werden Entgelte gemäß der Anlage 2 verlangt.

## **9. Zusätzliche Bestimmungen**

Im Hinblick auf den vorgesehenen Einsatzbereich der Fahrzeuge und des Fahrpersonals sind unter Anwendung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung außerdem folgende betrieblichen Hilfsmittel erforderlich:

- Rangierfunk der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG - Frequenz: 153,7500 MHz, 2 m Band Kanal: 1, - fest installierte Rangierfunkanlage auf der Lok oder Rangierhandfunkgeräte,
- Luftbremskopf,
- Weichenkurbel und Schlüssel für die Abschaltung des Stellstromes der elektrischen Weichenantriebe,
- DB 21 - Schlüssel.

Die o. g. betrieblichen Hilfsmittel werden gegen Hinterlegung einer Kautions für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das EVU verpflichtet sich, die Triebfahrzeuge und das Fahrpersonal vor dem Einsatz entsprechend auszustatten. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.

Die eingesetzten Fahrpersonale verfügen über die notwendigen Ortskenntnisse und Kenntnisse zum Bedienen von stationären Anlagen (Verwendungsnachweis für das selbständige Erbringen der Rangierleistungen).

## **10. Notfallmanagement**

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit der jeweiligen Telefonnummer sind bei der Betriebsaufsicht der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Wir verweisen hierbei auf die SbV und die Unfallmeldetafeln (Standort: Betriebsgebäude und Stellwerk).

## **11. Personenverkehr**

Wir weisen darauf hin, dass die Infrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG nicht für den Personenverkehr ausgestattet ist. Sollten bestellte Gleisanlagen für Personenverkehr durch den Vertragspartner genutzt werden, hat er für die Sicherheit der Reisenden Sorge zu tragen. Hieraus resultierende Ansprüche gegen die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sind ausgeschlossen. Ein Anspruch für die Nutzung im Personenverkehr besteht nicht.

## **12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr**

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen des Rangierfahrplans können frühestens elf und müssen spätestens acht Monate vor dem Wechsel des Rangierfahrplans in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Der Wechsel des Rangierfahrplans erfolgt jeweils am zweiten Samstag im Juni und Dezember eines jeden Jahres.

- (3) Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG erstellen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen im Sinne von Absatz 1 einen Rangierfahrplanentwurf. Die Zugangsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rangierfahrplanentwurfs schriftlich Stellung zu diesem nehmen.
- (4) Auf Grundlage des endgültigen Rangierfahrplans geben die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnen den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- (5) Das Vertragsangebot der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

### **13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr**

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG geben bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnen den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- (3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebotes gemäß Absatz 2 können die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG in Fällen aufwendiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei
  - Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
  - außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung),
  - Probefahrten (Versuchszüge),
  - Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
  - Erforderlicher Beteiligung mehrerer EIU,
  - Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr.

### **14. Antragsinhalt**

Mit der Anmeldung hat das EVU zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Kommunikationsdaten des EVU,
- Beabsichtigter Zeitpunkt, Fahrtverlauf und Dauer der Nutzung,
- Triebfahrzeuggattung,
- Triebfahrzeugausrüstung (z. B. Funkfernsteuerung),
- Information über Transport (GGVSE, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen),
- Zusammensetzung des Zuges,
- Zugmasse, Zuglänge und Bremsleistung,
- Angaben zu benötigten Abstell- und Zusatzanlagen,
- Angaben zu zusätzlich benötigten Serviceleistungen



## **15. Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Werkstatt, Gleiswaage und Tankstelle**

- Anmeldungen für die Nutzung der o. g. Anlagen können unverzüglich mit der Antrag auf Trassenzuweisung erfolgen,
- Fehlende Angaben fordert die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG bei den Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach,
- Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu ermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung

## **16. Kapazitätszuweisung**

Ergänzend zu Punkt 3.2 Buchstabe c und d der NBS-AT wird die Hafen Krefeld GmbH & CO. KG in den Fällen des Bedarfs einer Klärung und Entscheidung eine Regelung nach dem zeitlichen Eingang der Anträge zur Nutzung der Infrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & CO. KG vornehmen, um das Nutzungsbegehren zu klären.

## **17. Erwerb der Ortskenntnis**

- (1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleisspernung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.
- (2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Schulung vermittelt werden.
- (3) Entsprechend dem zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT führen die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG entgeltliche Schulungen für das Betriebspersonal des EVU zum Erwerb der Ortskenntnis zu folgenden Rahmenbedingungen durch:
  - Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG in den Geschäftsräumen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG,
  - Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG (Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV-NE – sowie Dienstanweisungen),
  - Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive,
  - Schulungsdauer, soweit keine spezifischen Vorkenntnisse vorhanden sind: Gesamtgleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG: 15 Stunden, für einzelne Abschnitte des Gleisnetzes: höchstens 6 Stunden.

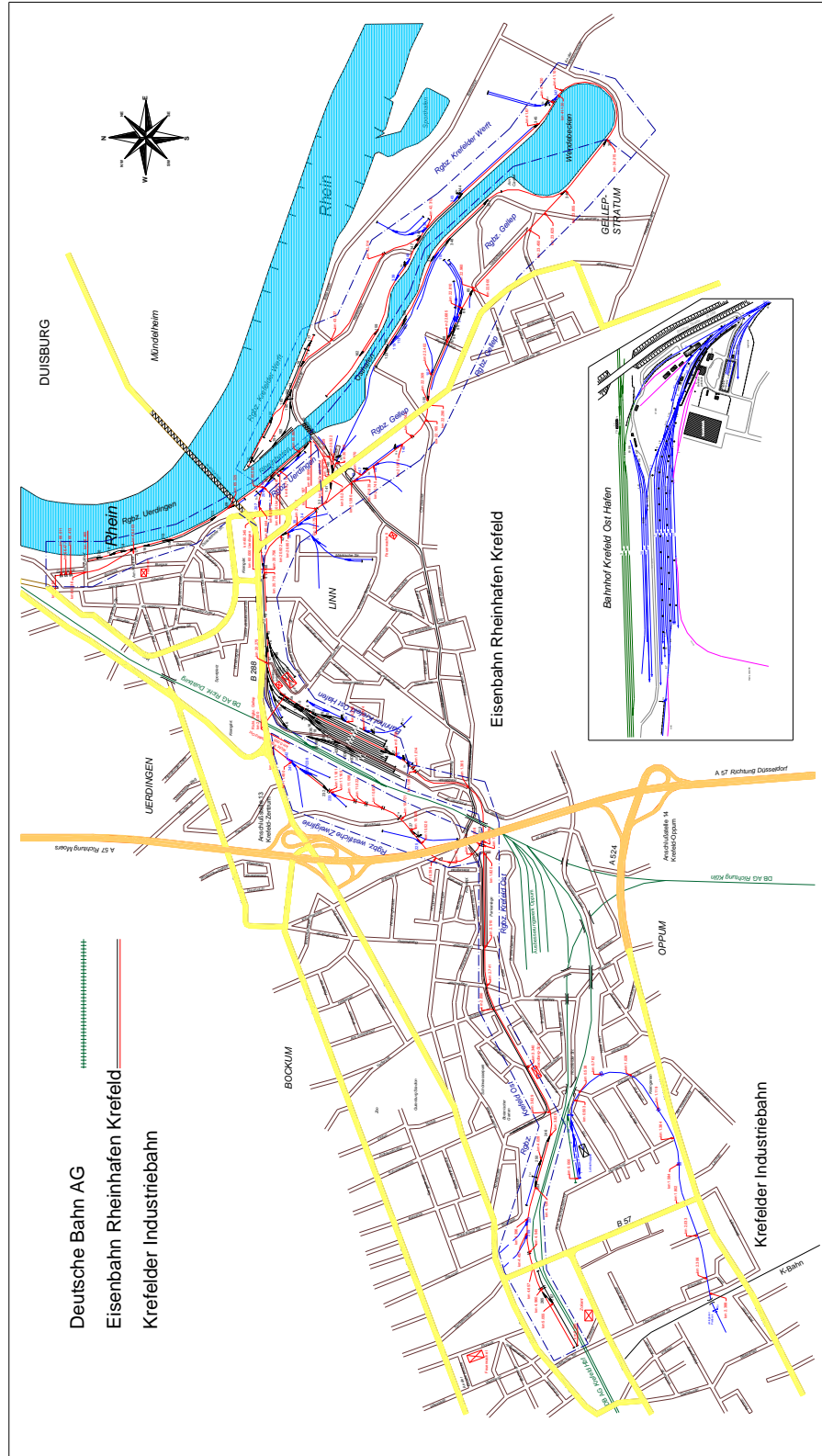
- (4) Die für die Durchführung der Schulung zu entrichtenden Entgelte sind aus der Preisliste (Anlage 2) für das Erbringen von Neben- und Zusatzleistungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu entnehmen. Die Einzelheiten der Schulung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen den Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und dem EVU geregelt.
- (5) Die Ortskenntnisse können unverzüglich nach Abschluss eines Vertrages von der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG vermittelt werden.
- (6) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt werden die Bestimmungen VDV 755 angewendet.

**18. Sicherheitsleistung**

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG behalten sich das Recht vor, Sicherheitsleistungen von Vertragspartnern in angemessener Höhe zu verlangen.

**19. Zahlungsverzug**

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG werden bei nicht geleisteten Zahlungen Mahngebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.



## Anlage 2

(gültig ab 12.02.2015)

**Entgelte für den Erwerb von Ortskenntnissen und Regelwerken sowie für die Gestellung von Personal und Lokomotiven abgesehen vom Punkt 2.3.3 der NBT-AT, wenn die unten genannten Leistungen bei der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG in Anspruch genommen werden.**

### **1. Erwerb von Ortskenntnissen**

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz auf dem Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die erforderliche Ortskenntnis. Die Mindestanforderung zum Erwerb der Ortskenntnis für Gesamtgleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG beträgt 15 Stunden, für einzelne Abschnitte des Gleisnetzes: höchstens 6 Stunden.

Hierfür gelten folgende Entgeltsätze:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| - bei Nutzung der eigenen Lokomotive:                            | 80,00 Euro/Stunde  |
| - bei Nutzung einer Lokomotive der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG : | 180,00 Euro/Stunde |
| - Abnahme und Bescheinigung der Ortskenntnis:                    | 350,00 Euro        |

### **2. Erwerb von Regelwerken**

Das für das Durchführen von Verkehrsleistungen auf dem Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG erforderliche Regelwerk (je Exemplar) kann zu folgenden Entgelten erworben werden:

- |   |            |
|---|------------|
| - Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) | 35,00 Euro |
| - Lageplan                                  | 10,00 Euro |
| - Bedienungsanweisung                       | 10,00 Euro |

### **3. Gestellung von Personal**

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG stellt dem EVU für die Erbringung von Nebenleistungen (z.B. Wiegen) geeignetes Personal zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Viertelstunde. Die Tätigkeiten des gestellten Personals sowie die Abrechnung der Leistungen erfolgen nach Absprache mit der Abteilung Eisenbahnverkehrsunternehmen der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG.

**weiter Anlage 2**

(gültig ab 12.02.2015)

**Entgeltliste für Leistungen des EIU – Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

1. Service-Techniker

je Arbeits- und Reisestunde

<b>Montags bis Donnerstags</b> in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 15.30 Uhr	65,00 €
<b>Freitags</b> in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 13.00 Uhr	65,00 €
<b>außerhalb dieser Zeiten</b> für die <b>1. und 2. Überstunde</b> sowie <b>Samstags</b>	82,00 €
<b>ab der 3. Überstunde</b> sowie <b>Sonntags</b>	99,40 €
<b>an gesetzlichen Feiertagen</b> – am Einsatzort	130,00 €

2. Service-Helfer

je Arbeits- und Reisestunde

<b>Montags bis Donnerstags</b> in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 15.30 Uhr	49,50 €
<b>Freitags</b> in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 13.00 Uhr	49,50 €
<b>außerhalb dieser Zeiten</b> für die <b>1. und 2. Überstunde</b> sowie <b>Samstags</b>	61,90 €
<b>ab der 3. Überstunde</b> sowie <b>Sonntags</b>	74,20 €
<b>an gesetzlichen Feiertagen</b> – am Einsatzort	99,00 €

3. Service-Meister

je Arbeits- und Reisestunde

<b>Montags bis Donnerstags</b> in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 15.30 Uhr	88,00 €
<b>Freitags</b> in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 13.00 Uhr	88,00 €
<b>außerhalb dieser Zeiten</b> für die <b>1. und 2. Überstunde</b> sowie <b>Samstags</b>	118,40 €
<b>ab der 3. Überstunde</b> sowie <b>Sonntags</b>	138,90 €
<b>an gesetzlichen Feiertagen</b> – am Einsatzort	176,00 €

**Anlage 3**

(gültig ab 01.08.2009)

**Entgeltliste für Leistungen des EIU – Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

1.	Leere Lokfahrten:	4,48 €/Achse/Rangierfahrt
2.	Wagen beladen:	4,48 €/Achse/Rangierfahrt
3.	Wagen leer:	2,24 €/Achse/Rangierfahrt
4.	Lokabstellplatz:	30,00 €/Tag
5.	Gleiswaage:	0,05 €/to (brutto)
6.	Tankstelle:	gem. marktüblichem Tagespreis zzgl. 3 % Verwaltungsaufwand
7.	Abstellgleis:	0,20 €/Meter/Tag
8.	Vorwärmanlage:	10,00 €/Tag
9.	Gestellung Lotse (Minimum 5 Stunden):	Nach Abstimmung
10.	Stornierung bis zum 60. Tag vor dem geplanten Fahrttermin:	unentgeltlich
11.	Stornierung bis zum 30. Tag vor dem geplanten 13. Fahrttermin:	10 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
12.	Stornierung nach dem 30. Tag vor dem geplanten Fahrttermin und über 24 Stunden vor dem geplanten Fahrttermin:	20 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
13.	Stornierung unter 24 Stunden vor dem geplanten Fahrttermin:	40 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
14.	Stornierungsanträge: Werkstatt, Gleiswaage und Tankstelle- Aufwandgebühr pauschal:	50,00 €
15.	Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung:	10,00 €